



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>		<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>		<i>Anmerkungen</i>
<b>I</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>I</b>	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	
1	Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Camphill e.V.“. Gemeinnütziger Verein zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Camphill-Einrichtungen.	1	Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Camphill e.V.“	Verkürzter Name, so wie wir ihn gewöhnlich gebrauchen
2	Er hat seinen Sitz in Überlingen.	2	Er hat seinen Sitz in Überlingen und ist im Vereinsregister Freiburg unter der Registernummer VR 580049 eingetragen.	Überlingen und Freiburg bleibt, Angabe der Registernummer
3	Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.			
4	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	3	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Keine Änderung
<b>II</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	<b>II</b>	<b>Zweck des Vereins</b>	
1	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	1	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.	«Wohlfahrtszwecke» ersetzt durch «Zwecke»
2	Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation zur Wahrnehmung der Interessen und zur Förderung von Menschen mit Behinderungen in Camphill-Einrichtungen und deren Angehörigen. Dies geschieht insbesondere durch:	2	Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Gesundheit und der Wohlfahrtspflege von Menschen mit Assistenzbedarf und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation zur Wahrnehmung der Interessen und zur Förderung von Menschen mit Assistenzbedarf in Camphill-Einrichtungen und deren Angehörigen. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:	Zusatz gemäss Wortwahl der Abgabenordnung (AO).



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>		<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>		<i>Anmerkungen</i>
2.1	die fachliche und organisatorische Unterstützung der von den örtlichen Selbsthilfegruppen an den Camphill-Plätzen getragenen Arbeit zur gemeinsamen Bewältigung der in der Behinderung wurzelnden Probleme der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen			<i>Gestrichen, da in 2.1 (neu) allgemein geregelt</i>
2.2	die Förderung der Camphill-Einrichtungen und behinderter Menschen in Camphill-Einrichtungen,	2.1	die ideelle und finanzielle Förderung der Camphill-Einrichtungen und ihrer Bewohner und Bewohnerinnen mit Assistenzbedarf	<i>Streichung «Behindert» und allgemein formuliert</i>
2.3	die Beratung von Mitgliedern, Nichtmitgliedern und Camphill-Einrichtungen	2.2	die Beratung von Mitgliedern, Nichtmitgliedern und Camphill-Einrichtungen	
2.4	die Unterrichtung der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Camphill-Arbeit,			<i>Unnötig, daher gestrichen</i>
2.5	die Unterrichtung der Camphill-Einrichtungen über Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Vereinsmitglieder,			<i>Unnötig, daher gestrichen</i>
2.6	die Bildung von Gruppen solcher Vereinsmitglieder, die an einzelnen Zweigen der Camphill-Arbeit besonders interessiert sind,			<i>Unnötig, daher gestrichen</i>
2.7	die Herstellung und Pflege persönlicher Beziehungen zwischen den Mitarbeitern, Eltern und Freunden	2.3	die Herstellung und Pflege persönlicher Beziehungen und des fachlichen Austausches zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Eltern, zugewandten Personen sowie der Camphill Einrichtungen untereinander	<i>Präzisere Formulierung «networking»</i>
2.8	die Bildung von Leihgemeinschaften, um durch die Bereitstellung von Bürgschaften der Leihgemeinschaftsmitglieder Kredite zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung stellen zu können,			<i>gestrichen</i>
2.9	die Sammlung von Mitteln (Beiträge, Spenden, Darlehen usw.),			<i>gestrichen</i>
2.10	die Bildung oder Mitarbeit bei einer Stiftung			<i>gestrichen</i>



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>	<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>	<i>Anmerkungen</i>
2.11 sowie ggf. die Gründung von Camphill-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine solche Trägerschaft von den bestehenden Camphill-Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland gewünscht wird.		<i>gestrichen</i>
<b>III Selbstlosigkeit</b>	<b>III Selbstlosigkeit</b>	
1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.	1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.	<i>Unverändert gem. Beispielsatzung AO</i>
2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins	2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	<i>dito</i>
3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens	3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.	<i>dito</i>
4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	<i>dito</i>
<b>IV Mitgliedschaft</b>	<b>IV Mitgliedschaft</b>	
1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme. Behinderte Menschen, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer stellen die Mehrheit der Mitglieder.	1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme. Menschen mit Assistenzbedarf, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer und Betreuerinnen stellen die Mehrheit der Mitglieder.	<i>Anpassung «M mit Assistenzbedarf»</i>



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>		<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>		<i>Anmerkungen</i>
		2	Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung (MV) festgelegt.	<i>Ehemals in Abschnitt 4 2. Satz geregelt</i>
2	Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.	3	Ein Mitglied kann jederzeit durch in Textform ergehende Erklärung an den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin zum Jahresende aus dem Verein austreten.	<i>Textform= email oder Brief – beides ist möglich; Vorstand ersetzt durch Schatzmeister</i>
3	Die Mitgliederversammlung (MV) kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.	4	Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins vor. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die MV in ihrer nächsten Versammlung abschließend.	<i>angepasster Prozess</i>
4	Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der festgesetzte Beitrag zwei Jahre lang nicht gezahlt worden ist. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die MV festgelegt.	5	Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der festgesetzte Beitrag zwei Jahre lang nicht gezahlt worden ist.	<i>angepasste Wortwahl als Abschnitt 2 eingefügt</i>
<b>V</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>V</b>	<b>Mitgliederversammlung (MV)</b>	
1	Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein.	1	Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich eine ordentliche MV ein.	



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>	<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>	<i>Anmerkungen</i>
2 Eine außerordentliche MV kann der Vorstand einberufen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für erforderlich hält. Er muss sie innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.	2 Eine außerordentliche MV kann der Vorstand einberufen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für erforderlich hält. Er muss sie innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.	
3 Tagungsort ist in der Regel einer der Camphill-Plätze in der Bundesrepublik	3 Tagungsort ist in der Regel einer der Camphill-Plätze in Deutschland. Der Vorstand entscheidet, ob die MV in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt wird.	<i>angepasste Formulierung; hybride MV</i>
4 Die Einladung zu einer MV muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Sie muss den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung enthalten. Der Einladung zur ordentlichen MV ist überdies ein Geschäftsbericht und eine Mitteilung über die Mitgliederzahl beizufügen.	4 Die Einladung zu einer MV muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher in Textform zugegangen sein. Sie muss den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung enthalten. Findet die MV hybrid oder in virtueller Form statt, ist in der Einladung die Art der elektronischen Kommunikation mitzuteilen und ihr das Verfahren für Zugang und Abstimmungen beizufügen.	<i>Textform = email oder Brief; Vereinfachung Einladung (ohne Jahresbericht und Anzahl Mitglieder)</i>
5 Die MV wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet	5 Die MV wird von der oder dem Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.	
6 Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die MV bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten		<i>6 und 7 zusammengelegt</i>



	<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>		<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>	<i>Anmerkungen</i>
7	Die MV entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind, insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.	6.1	Die MV entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind, insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.	
		6.2	Sie bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer oder -prüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten. Eine Wiederwahl ist möglich.	<i>präzisere Prozess / Formulierung</i>
		6.3	Die MV nimmt die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und fasst einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.	<i>klarere Prozess</i>
8	Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtmäßiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden. Bestandteil der rechtmäßigen Ankündigung ist eine Gegenüberstellung des geltenden Satzungstextes mit den geplanten Änderungen.	7	Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtmäßiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.	<i>Streichung letzter Satz</i>
9	Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten MV zu genehmigen ist	9	Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und von der nächsten MV zu genehmigen ist.	<i>Schriftführer durch Protokollführer ersetzt</i>



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>		<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>		<i>Anmerkungen</i>
<b>VI</b>	<b>Vorstand</b>	<b>VI</b>	<b>Vorstand</b>	
1	Der ordentliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und allen Platzvertretern der Camphill–Einrichtungen in Deutschland	1	Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem Vorstand nach § 26 BGB weitere Mitglieder an, deren Anzahl auf 12 Mitglieder beschränkt ist. Nach Möglichkeit sollte im Vorstand jede Camphill Einrichtung in Deutschland vertreten sein.	<i>Streichung von «ordentlich» und «Platzvertretern»; Vorstandszusammensetzung; Vorstände nach §26 BGB sind die vertretungsberechtigten Personen</i>
2	Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der MV aus den Reihen der Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Platzvertreter repräsentieren jeweils die Angehörigen und rechtlichen Betreuer einer Camphill-Einrichtung, von denen sie für die Dauer der jeweils nächsten Wahlperiode des Vorstandes gewählt und der Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl vorgeschlagen werden	2	Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt.	
3	Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten MV. Die MV kann die Wahl eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes jederzeit widerrufen; sie muss in diesem Falle einen Nachfolger bis zur nächsten Vorstandswahl wählen	3	Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bis zur nächsten MV bestimmen (Kooptation). Auf dieser MV ist das nachgerückte Vorstandsmitglied zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied zu bestellen.	<i>präzisere Formulierung</i>



<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>	<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>	<i>Anmerkungen</i>
4 Dem Gesamtvorstand gehört ferner für jede Camphill-Einrichtung in Deutschland ein von dieser im Benehmen mit dem Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode entsandter Mitarbeiter als außerordentliches Mitglied an. Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Funktion		<i>gestrichen; jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wichtig ist die Vertretung verschiedener Plätze</i>
5 Der Vorsitzende allein oder der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung ein. Er ist dazu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn zwei ordentliche Vorstandsmitglieder dies verlangen.	4 Der oder die Vorsitzende allein oder der Schriftführer oder die Schriftführerin und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  Der oder die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in Textform schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen unter Mitteilung des Tagungsortes oder des Kommunikationskanals, der Zeit und der Tagesordnung ein. Er oder sie ist dazu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.	
6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.	5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es ist eine Niederschrift der Sitzung und der dort gefassten Beschlüsse anzufertigen.  6 Abweichend von V - 6.1 ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen formeller Art vorzunehmen, die von Gerichten, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden. Hierüber sind alle Mitglieder zu informieren.	





	<i>Fassung vom 10 Nov 2010</i>		<i>Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025</i>	<i>Anmerkungen</i>
7	Der ordentliche Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen und ihren Aufgabenkreis bestimmen.	7	Der Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, die aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet die diesbezügliche Vertretung und Geschäftsführung übernehmen. Dies umfasst auch die Zeichnungsberechtigung für Bankkonten des Vereins. Besondere Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.	<i>Präzisierung</i>
8	Der Vorstand, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen	8	Der Vorstand, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die Rechnungsprüfer oder -prüferinnen sowie die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.	
9	Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.	9	Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.	
10	Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom ordentlichen Vorstand erlassen und geändert wird.	10	Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.	



*Fassung vom 10 Nov 2010*

*Neufassung der Satzung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2025*

*Anmerkungen*

VII.	<b>Auflösung des Vereins und Vermögensbindung</b>	VII	<b>Auflösung des Vereins und Vermögensbindung</b>	
	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die durch Platzvertreter im Vorstand vertretenen Camphill-Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Hilfsweise fällt das Vermögen an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit, weiter Hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband	1	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die im Vorstand vertretenen Camphill-Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für begünstigte Zwecke zu verwenden haben. Hilfsweise fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V., weiter Hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., die es gleichfalls unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.	